

Beweislast

- §§ 1296, 1297, 1298
- strittig
- Koziol/Welser:
 - § 1296: Geschädigter muss Verschulden des Schädigers beweisen
 - § 1298: Vermutung leichten Verschuldens
⇒ Schädiger muss beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft
 - Sonderverbindung

Beweislast II

- Reischauer, Lukas:
- Delikt
 - § 1296
 - § 1297
- Sonderverbindung
 - Sorgfaltsverbindlichkeiten
 - § 1296
 - § 1297
 - Erfolgsverbindlichkeiten
 - 1298

Haftungsausschluss für leichtes Verschulden

- Parteien haben Haftung für leichtes Verschulden vertraglich ausgeschlossen
- Vermutung groben Verschuldens (§ 1298 Satz 2)
- dh Schädiger muss beweisen, dass ihn kein grobes Verschulden trifft

Art des Schadenersatzes

- § 1323
 - Vorrang der Naturalrestitution
 - reale Wiederherstellung
 - zB Reparatur einer beschädigten Sache, Ersatz einer zerstörten Sache durch eine gleichartige Sache
 - Naturalrestitution ist nicht möglich oder nicht tunlich \Rightarrow Geldersatz

Objektive Untunlichkeit der Naturalrestitution

- Hohe Wiederherstellungskosten
⇒ Unwirtschaftlichkeit
 - Würde wirtschaftlich denkender Mensch, der Schaden selbst tragen muss, Aufwendungen zur Wiederherstellung tätigen?
 - Ergebnis: Ersatz der objektiven Wertminderung

"Totalschaden"

- insbesondere Kfz-Schäden
 - Reparaturkosten > Wert der Sache im Schädigungszeitpunkt
 - Geringfügiges Überschreiten unschädlich
 - erhebliches Missverhältnis
 - Grenze ca. 10%
 - Mögliche Kritik: Wirtschaftlichkeitsprüfung müsste obj. Wertminderung mit Reparaturkosten vergleichen

Subjektive Ununterschönlichkeit der Naturalrestitution

- Oft ist Wiederherstellung an sich möglich, aber nicht durch Schädiger
⇒ Schädiger leistet Reparaturkosten (Integritätsinteresse)
- Vorschusspflicht des Schädigers
- Kein Ersatz fiktiver Reparaturkosten
⇒ nur objektive Wertminderung

Ausblick

- derzeit **kein** Wahlrecht des Geschädigten zwischen Naturalrestitution und Geldersatz
- Schadenersatzreform ⇒ Wahlrecht des Geschädigten?
- Rsp lässt teilweise Wahlrecht zu

Tiere

- Tiere sind keine Sachen (§ 285a)
- Vorschriften, die für Sachen gelten, auf Tiere anwendbar
 - sofern keine Ausnahmen bestehen
- Verletzung eines Tieres (§ 1332a)
 - Ersatz von Heilungskosten über Wert des Tieres hinaus
 - auch bei Erfolglosigkeit der Behandlung
 - Hätte verständiger Tierhalter die Kosten aufgewendet?

Umfang des Ersatzes

- § 1324
- Leichte Fahrlässigkeit:
⇒ Ersatz des positiven Schadens
 - abstrakte (objektive) Schadensberechnung
- Grobes Verschulden:
⇒ Volle Genugtuung
 - konkrete (subjektive) Schadensberechnung
 - Differenzmethode

Ersatz des positiven Schadens

- Zerstörung einer Sache ⇒ Verkehrswert im Zeitpunkt der Schädigung
 - unabhängig von Wert, den Sache für Geschädigten hat
- Entstehen einer Verbindlichkeit
⇒ konkrete Höhe der Verbindlichkeit

Volle Genugtuung

- Differenz zwischen Vermögenshöhe vor Schädigung und Vermögenshöhe nach Schädigung
- zB zerstörtes Bild:
 - Verkehrswert 10.000,-
 - aber Bestandteil einer Sammlung des Geschädigten, so dass Sammlung insgesamt 15.000,- weniger wert
 - Ersatzanspruch in Höhe von 15.000,-

Wahlrecht bei grobem Verschulden

- Grobes Verschulden schließt leichte Fahrlässigkeit ein
- Geschädigter hat bei grobem Verschulden Wahlrecht
- Ersatz des positiven Schadens oder volle Genugtuung

Merkantiler Minderwert

- insbesondere bei Kfz-Schäden
- Marktwert einer unbeschädigten Sache ist höher als Marktwert einer reparierten Sache
➡ Markt misstraut Reparatur
- Ersatz, sofern Sache bei Beschädigung relativ neu war
- unabhängig von Verkaufsabsicht des Geschädigten

Neu für alt

- Zerstörung gebrauchter Sache
- Gleichwertige, gebrauchte Sache ist nicht erhältlich oder unzumutbar
– zB Zerstörung gebrauchter Kleider
- Geschädigter muss neue Sache kaufen
- Wert neuer Sache > Wert alter Sache

Neu für alt - Lösungsmöglichkeiten

- Schädiger muss Kosten der Neuanschaffung tragen
 - Geschädigter ist bereichert
- Schädiger muss nur Wert der gebrauchten Sache ersetzen
 - Geschädigter muss Differenz tragen
- Rechtsprechung: Schädiger kann beweisen, dass neue Sache längere Lebensdauer hat \implies nur Wert der gebrauchten Sache zu ersetzen
- Koziol: Wert der zerstörten, gebrauchten Sache und Kosten aufgrund vorzeitiger Anschaffung (Zinsenverlust)

Tilgung der verursachten Beleidigung (§1323)

- Teile der Lehre: generelle Anordnung des Ersatzes immaterieller Schäden bei grob schuldhafter Schädigung
- Rsp: nur bei besonderer gesetzlicher Anordnung ersatzfähig
 - Schmerzengeld (§1325)
 - Verletzung der geschlechtlichen Selbstbestimmung (§ 1328)
 - Erhebliche Verletzung der Privatsphäre (§ 1328a)
 - Wert der besonderen Vorliebe (§ 1331)
 - Freiheitsentziehung (§ 1329)
 - Entgangene Urlaubsfreude (§ 12 Abs 2 PRG)
 - Ausnahme: Trauerschaden bei grob schuldhafter Schädigung ersatzfähig, Art 5 Abs 5 EMRK (Freiheitsentziehung durch Staat)

Haftung mehrerer Schädiger §§ 1301, 1302

Mittäter

- gemeinschaftlich
 - gewolltes Zusammenwirken
- vorsätzlich
 - Vorsatz richtet sich auf
 - Schädigung (zB A und B spannen gemeinsam ein Seil, damit C stolpert und sich verletzt) oder

Haftung bei Mittäterschaft

- § 1302 Satz 2
- Solidarhaftung
 - dh jeder Täter haftet für den ganzen Schaden
- unabhängig davon, ob sich Anteile der Schädiger am Gesamtschaden bestimmen lassen
 - Aufweichung der conditio-sine-qua-non-Formel
 - wegen des Verdachts der psychischen Kausalität
- Gegenbeweis möglich

Nebentäter

- vorsätzliches, aber unabhängiges Handeln
 - zB zwei Eigentümer verschiedener Grundstücke leiten unabhängig voneinander giftige Abwässer auf ein Nachbargrundstück
- fahrlässiges Handeln

Haftung bei Nebentäterschaft

- Anteile der Schädiger am Gesamtschaden bestimmbar \Rightarrow jeder haftet nur für von ihm verursachten Schaden (§ 1301 Satz 1)
- Anteile nicht bestimmbar \Rightarrow Solidarhaftung (§ 1302 Satz 2)
 - Haftung für potentielle Kausalität
 - Risiko der Unaufklärbarkeit soll nicht Opfer treffen

Sonderbestimmungen

- § 5 Abs 2 EKHG
 - Haftung mehrerer Betriebsunternehmer bzw Halter
- § 8 Abs 1 EKHG
 - Schädigung durch mehrere Kfz bzw Eisenbahnen
- § 84 AktG
 - Haftung mehrerer Vorstandsmitglieder
- § 99 AktG
 - Haftung mehrerer Aufsichtsratsmitglieder

Regress

- §§ 1302, 896
- Ein Schädiger hat Schaden ersetzt \Rightarrow Forderung anderen Schädigern gegenüber
- Ausmaß des Regresses
 - Kausalität, falls geklärt
 - Schwere des Verschuldens
 - im Zweifel nach Köpfen
- Kein Regress hinsichtlich der Prozesskosten
 - aber GoA, falls Regressschuldner dem Prozess trotz Streitverkündung nicht beigetreten

Mitverantwortlichkeit des Geschädigten § 1304

Obliegenheitsverletzung

- Sorglosigkeit des Geschädigten im Umgang mit seinen Gütern
- nicht rechtswidrig
- daher kein echtes Verschulden
- Geschädigter muss aber Nachteil aus seiner Sorglosigkeit tragen
⇒ Schadensteilung

Ausmaß der Schadensteilung

- Schwere des Verschuldens
- besonders schweres Verschulden des Schädigers ⇒ leichte Sorglosigkeit des Geschädigten bleibt außer Betracht
- im Zweifel nach Köpfen

Mitverschulden durch Gehilfenverhalten

- Sorglosigkeit eines Gehilfen
- keine Unterscheidung zwischen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen
- aber im Deliktsbereich nur nach § 1315 (strittig)
- OGH: Schließt sich Gleichbehandlungsthese an
